

## **"Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung"**

**Bearbeiterin: Juliane Wessels**

In Nordrhein-Westfalen wird eine Vielzahl von Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Landes. Abhängig davon, ob es sich um freiwillige bzw. pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder um sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß Art. 78 Abs. 4 S. 2 LVerf NRW, § 3 Abs. 2 GO NRW handelt, stehen dem Land unterschiedlich weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung zu.

Bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben können die Kommunen die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben eigenverantwortlich bestimmen. Das Land ist in diesem Zusammenhang lediglich befugt, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen (sog. allgemeine Aufsicht, § 119 Abs. 1 GO NRW). Weitergehende Ingerenzrechte stehen dem Land demgegenüber im Hinblick auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu. Dieser Aufgabentyp ist zwar nach inzwischen herrschender Auffassung ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe einzuordnen. Im Unterschied zu den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verfügt das Land aber über ein gesetzlich näher bestimmtes Weisungs- und Aufsichtsrecht, Art. 78 Abs. 4 S. 2 LVerf NRW, § 3 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GO NRW. Die Aufsicht des Landes über diese Aufgaben wird als Sonderaufsicht bezeichnet und richtet sich nach den hierüber erlassenen Gesetzen, § 119 Abs. 2 GO NRW. In Abgrenzung zur allgemeinen Aufsicht erstreckt sich die Sonderaufsicht nicht nur auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, sondern – im gesetzlich bestimmten Umfang – auch auf die Zweckmäßigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung. Das Land kann somit im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung steuern.

In der Praxis erfolgt die Steuerung des Landes auf unterschiedliche Art und Weise. Neben der Nutzung der formellen Sonderaufsichtsmittel, zu denen insbesondere die Unterrichtung und Erteilung von Weisungen (z. B. gemäß § 8 und § 9 OBG NRW) gehören, werden im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch eine Vielzahl anderweitiger Steuerungsmechanismen eingesetzt. Verschiedene Faktoren prägen und beeinflussen dabei die Steuerung seitens des Landes. Nicht selten kommt es dabei zu Unstimmigkeiten zwischen Land und Kommunen, die die Art und Weise sowie den Umfang der Steuerung betreffen.

Gegenstand und Ziel der Arbeit ist es, die Steuerungspraxis des Landes im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu untersuchen und Inhalt und Grenzen herauszuarbeiten. Hierzu soll zunächst anhand von zwei ausgewählten Aufgabenbereichen, der Lebensmittelüberwachung und der Heimaufsicht, die Praxis der Steuerung des Landes dargestellt werden. Daran anknüpfend sollen aus der Steuerungspraxis resultierende rechtliche Fragestellungen erörtert werden. Abschließend soll kurz auf die Thematik des Rechtsschutzes und der Haftung eingegangen werden.